Bayerisches 919 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 23	München, den 16. November	1998
Datum	Inhalt	Seite
9.10.1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten	920
14.10.1998	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen	922
27.10.1998	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke	923
27.10.1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung	924

2038-3-3-15-J

Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungsund Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten

Vom 9. Oktober 1998

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten – ZAPO/aVD – (BayRS 2038–3–3–15–J), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1990 (GVBl S. 578), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

Dienstbezeichnung

Die zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufenen Personen (Bewerber) führen die Dienstbezeichnung "Obersekretäranwärter im Justizvollzugsdienst"."

- 2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung: "²Er bestellt eine mit der Ausbildung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes betraute Person (Ausbildungsleiter)."
 - bb) In Satz 3 werden die Worte "den Anwärter" durch die Worte "die im Vorbereitungsdienst auszubildenden Personen (Anwärter)" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Sie berichten dem Ausbildungsleiter regelmäßig zum Stand der Ausbildung."

- 3. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Justizvollzugsschule" die Worte "im Benehmen mit den Ausbildungsleitern" eingefügt.
- In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "je Ausbildungsjahr" gestrichen.
- 5. § 20 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

- 6. In § 21 Nr. 2, § 30 Abs. 3, § 34 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 werden jeweils die Worte "der Vorsitzende" durch die Worte "das vorsitzende Mitglied" ersetzt.
- 7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort "Vorsitzenden" durch die Worte "vorsitzenden Mitglied" ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte "oder des gehobenen Justizdienstes" gestrichen; die Worte "Vollzugs- und Verwaltungsdienstes" werden durch das Wort "Vollzugsverwaltungsdienstes" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Vorsitzender" durch die Worte "Vorsitzendes Mitglied" ersetzt.
- 8. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 "Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses".
 - b) In Absatz 1 werden die Worte "Der Vorsitzende" durch die Worte "Das vorsitzende Mitglied" ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummern 1, 2, 4, 5 und 6 wird jeweils das Wort "er" durch das Wort "es" ersetzt.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. es bestimmt die Termine der praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfung und bildet die Prüfungskommission für die praktische und mündliche Prüfung,"
 - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - f) In Absatz 3 (neu) Satz 1 werden die Worte "Der Vorsitzende" durch die Worte "Das vorsitzende Mitglied" ersetzt; in Satz 2 wird das Wort "er" durch das Wort "es" ersetzt.
- 9. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Worte "Vollzugs- und Verwaltungsdienstes" durch das Wort "Vollzugsverwaltungsdienstes" ersetzt.

- b) Nummer 5 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
- 10. In § 24a Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte "seinem bestellten Vertreter" durch die Worte "seiner bestellten Vertretung" ersetzt.
- 11. In § 25 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "Vollzugsund Verwaltungsdienstes" durch das Wort "Vollzugsverwaltungsdienstes" ersetzt; die Worte "oder des gehobenen Justizdienstes" werden gestrichen.
- 12. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) ¹Ist zu erwarten, daß der Anwärter
 - das Ziel der praktischen Ausbildung erreichen wird, so schlägt ihn der Leiter der Anstalt, der er zu diesem Zeitpunkt zur Ausbildung zugewiesen ist, zur praktischen Prüfung vor;
 - das Ziel der fachtheoretischen Ausbildung erreichen wird, so schlägt ihn der Leiter der Justizvollzugsschule zur schriftlichen Prüfung vor.

²Zur schriftlichen Prüfung wird nicht vorgeschlagen, wer insbesondere in den schriftlichen Arbeiten während der fachtheoretischen Ausbildung eine schlechtere Gesamtnote als 4,50 erzielt oder in mehr als der Hälfte dieser Arbeiten schlechter als ausreichend gearbeitet hat oder wer das Ziel der Ausbildung in den in § 14 Abs. 2 Satz 4 genannten Sachgebieten "Waffenkunde und Schießen" oder "Sport und waffenlose Selbstverteidigung" nicht erreicht hat. ³Über die Zulassung entscheidet unbeschadet des § 22 Abs. 3 Nr. 1 das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁴Die Zulassung soll versagt werden, wenn der Anwärter nicht zur schriftlichen Prüfung vorgeschlagen ist."

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; die Worte "Satz 1" werden durch die Worte "Satz 3" ersetzt
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
- 13. In § 28 Abs. 1 werden die Worte "ein Prüfungsteilnehmer" durch die Worte "eine an der Prüfung teilnehmende Person (Prüfungsteilnehmer)" ersetzt.
- 14. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort "Vorsitzenden" durch die Worte "vorsitzenden Mitglied" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "unverzüglich" die Worte "beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses" eingefügt.

- 15. § 32a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Vorsitzenden" durch die Worte "vorsitzenden Mitglied" ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) ¹Die Prüfung kann an zwei aufeinanderfolgenden Tagen mit unterschiedlichen Prüfungsaufgaben durchgeführt werden. ²Die Zuordnung eines Prüfungsteilnehmers zu einem Prüfungstag ist im Losverfahren vorzunehmen."
- 16. § 32b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) ¹Prüfungsteilnehmer, die in der praktischen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,50 erzielen, sind von der schriftlichen Prüfung ausgeschlossen; sie haben die Anstellungsprüfung nicht bestanden. ²Das Ergebnis wird ihnen schriftlich bekanntgegeben."
- 17. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "dreizehn" durch das Wort "zwölf" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Der Vorsitzende" durch die Worte "Das vorsitzende Mitglied" ersetzt.
 - c) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort "zehn" durch das Wort "zwölf" ersetzt.
- In § 43 Abs. 4 werden die Worte "Der Vorsitzende" durch die Worte "Das vorsitzende Mitglied" ersetzt.
- 19. In § 44 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 wird jeweils das Wort "Vorsitzenden" durch die Worte "vorsitzenden Mitglied" ersetzt.
- 20. § 47 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1998 in Kraft.

München, den 9. Oktober 1998

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Alfred Sauter, Staatsminister

2130-3-I

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Vom 14. Oktober 1998

Auf Grund von Art. 59 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 8 der Bayerischen Bauordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130–3–I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1998 (GVBl S. 1), wird wie folgt geändert:

- In § 5 Abs. 1 werden die Worte "und Alzenau i.UFr." durch die Worte ", Alzenau i.UFr. und Germering" ersetzt.
- 2. In § 6 erster Spiegelstrich, § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 werden jeweils die Worte "TÜV Bau- und Betriebstechnik GmbH" durch die Worte "TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 14. Oktober 1998

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2210-1-1-7-1-K

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke

Vom 27. Oktober 1998

Auf Grund von Art. 99 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und Art. 100 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl S. 42, BayRS 2210–1–1–7–1–K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1996 (GVBl S. 413), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte

"die Fachhochschule Augsburg und die Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm,"

durch die Worte

"die Fachhochschule Augsburg, die Fachhochschule Kempten und die Fachhochschule Neu-Ulm,"

ersetzt.

- 2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten "Augustana-Hochschule Neuendettelsau" werden die Worte "ohne die Abteilung München" gestrichen.
 - b) Die Worte "Evangelische Stiftungsfachhochschule Nürnberg" werden durch die Worte "Evangelische Fachhochschule Nürnberg" ersetzt.
- In Nummer 3 werden die Worte "die Augustana-Hochschule Neuendettelsau – Abteilung München –," gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft.

München, den 27. Oktober 1998

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

2230-2-1-1-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung

Vom 27. Oktober 1998

Auf Grund des Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1980 (GVBl S. 447, BayRS 2230–2–1–K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 891, BayRS 2230–2–1–1–K), geändert durch Verordnung vom 22. August 1996 (GVBl S. 413), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Nrn. 2 und 3 werden durch folgende Nummern 2 bis 4 ersetzt:
 - "2. der Fachhochschule Augsburg,
 - 3. der Fachhochschule Kempten und
 - 4. der Fachhochschule Neu-Ulm."
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Worte "ohne die Abteilung München" gestrichen.
 - b) In Nummer 9 werden die Worte "Evangelischen Stiftungsfachhochschule Nürnberg" durch die Worte "Evangelischen Fachhochschule Nürnberg" ersetzt.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 8 bis 15 werden Nummern 7 bis 14.

82

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft.

München, den 27. Oktober 1998

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister